

II-3912 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1946/1

1986-03-06

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Graff
und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Errichtung von Voll-Gerichten in Wien.

Am 7.5.1985 beschloß der Ministerrat auf Antrag des Bundesministers für Justiz, diesen zu ermächtigen, sämtliche Maßnahmen zu treffen, die der Errichtung eines Voll-Bezirksgerichtes Hernals dienen. Aufgrund dieses Ministerratsbeschlusses ließ der Bundesminister für Justiz einen "Entwurf einer 1. Novelle des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien" ausarbeiten, der am 25.11.1985 zur Versendung gelangte. Im Vorblatt dieses Ministerialentwurfes wird das Vorhaben des Justizressorts, das Bezirksgericht Hernals als Voll-Bezirksgericht einzurichten, wie folgt begründet:

"Im Bundesland Wien entspricht die derzeitige bezirksgerichtliche Gerichtsorganisation nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Gegenwärtig bestehen - mit Ausnahme der Bezirksgerichtssprengel Floridsdorf und Liesing sowie ab 1.1.1986 Donaustadt - für alle sonstigen territorialen Bereiche des Bundeslandes Wien derartige Kompetenzzersplitterungen in Zivil-, Exekutions- und Strafsachen, daß der Zugang zum Recht für die rechtsuchende Bevölkerung auf unzumitbare Weise erschwert wird. Vergleichbare Kompetenzzersplitterungen gibt es in keinem anderen Bundesland.

- 2 -

Es sollen deshalb - den mit der Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt eingeschlagenen Weg fortsetzend - bei jeder sich bietenden Gelegenheit diese Kompetenzzersplitterungen beseitigt und damit auch im Bereich des Bundeslandes Wien die gesamte Bezirksgerichtsbarkeit auf Voll-Bezirksgerichte (also Bezirksgerichte mit grundsätzlicher Zuständigkeit für Zivil-, Exekutions- und Strafsachen) übertragen werden."

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde im Jänner 1986 von der Vereinigung der österreichischen Richter sowie der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, die sich entschieden gegen das Gesetzesvorhaben aussprach und die im Ministerialentwurf enthaltene Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der in Aussicht genommenen Novelle in Abrede stellte. Wörtlich heißt es in dieser die Problematik der Errichtung von Voll-Gerichten in der Großstadt Wien grundsätzlich beleuchtenden Stellungnahme u.a.:

"Wenn in Hinkunft neben dem Bezirksgericht Donaustadt, dem Bezirksgericht Floridsdorf und dem Bezirksgericht Liesing auch das Bezirksgericht Hernals als Voll-Gericht geführt wird, so sei hiezu auf die organisatorischen und personellen Probleme der ausschließlich mit Strafsachen befaßten Gerichtsabteilungen bei diesen Gerichten, die einem Zivilgerichtshof unterstehen, verwiesen. Die Problematik besteht darin, daß dann im Wiener Stadtgebiet schon nahezu die Hälfte der Bezirksgerichte sowohl auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege als auch auf dem Gebiet der Strafrechtspflege tätig ist, das heißt Richter ausschließlich in der einen oder anderen Materie arbeiten, während der justizverwaltungsmäßig übergeordnete Gerichtshof (das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien) nicht

- 3 -

immer auch der instanzmäßig übergeordnete Gerichtshof ist. Für diese Bezirksgerichte ist vielmehr das Landesgericht für Strafsachen Wien Rechtsmittelgericht in Strafsachen, in Dienstaufsicht und Justizverwaltung unterstehen sie jedoch dem Landesgericht für Zivilrechts-
sachen Wien.

Im Hinblick auf diese Probleme erscheint es daher nicht sinnvoll, auf Bezirksgerichtsebene immer mehr Voll-Gerichte zu schaffen. Darüberhinaus wird dadurch die insbesondere im großstädtischen Bereich im Hinblick auf den Massenanfall in den verschiedensten Sparten, gepaart mit vielen komplizierten Rechtsfragen, wünschenswerte und bisher bestens bewährte Spezialisierung der Richter beseitigt.

Die im Vorblatt und in den Erläuterungen angeführte unzumutbare Erschwerung des Zuganges zum Recht für die rechtsuchende Bevölkerung durch die in Wien bestehende Kompetenzzersplitterung macht sich in der Praxis nicht bemerkbar, da die Bevölkerung sehr wohl weiß, daß sie mit den sie üblicherweise im Laufe des Lebens betreffenden Zivilrechtsachen (im wesentlichen Pflegschafts-, Abhandlungs- und Zivilprozeßsachen) zum örtlich zuständigen, im eigenen oder im Nachbarbezirk gelegenen Bezirksgericht gehört. Ebenso ist der Zuständigkeitsbereich des Strafbezirksgerichtes Wien und des Exekutionsgerichtes Wien dem von Verfahren bei diesen Gerichten betroffenen Personenkreis meist bekannt. Eher droht die Kompetenzverteilung nach Schaffung einiger Voll-Gerichte und Verbleiben einiger Spezialgerichte für die rechtsuchende Bevölkerung komplizierter und undurchschaubarer als früher zu werden."

- 4 -

Dazu kommt weiters, daß selbst durch die in Aussicht genommene Novelle die vom Justizminister kritisierte und als unerwünscht bezeichnete Kompetenzzersplitterung keineswegs beseitigt wird, da auch nach ihrem Inkrafttreten für den Sprengel des Bezirksgerichtes Hernals (16. und 17. Gemeindebezirk) - wie der Ministerialentwurf selbst einräumen muß (Seite 5 der Erläuterungen) - auf Bezirksgerichtsebene folgende Wiener Gerichte weiterhin zuständig bleiben:

- o Bezirksgericht für Handelssachen Wien
- o Exekutionsgericht Wien
- o Bezirksgericht Innere Stadt Wien
- o Jugendgerichtshof Wien
- o Bezirksgericht Floridsdorf.

Daraus ergibt sich jedoch, daß in Ansehung der derzeit auf verschiedene Wiener Gerichte aufgeteilten Zuständigkeit für den 16. und 17. Gemeindebezirk in Wahrheit gar nicht die vom Justizminister angestrebte Bereinigung, sondern lediglich eine partielle Umschichtung erzielt werden kann und daher die Gesetzesvorlage auch in sich nicht stimmig ist.

Ungeachtet der von den Richtern im Begutätigungsverfahren abgegebenen, eindeutig ablehnenden Stellungnahme, in der zu Recht auf die Nachteile sowohl für die rechtsuchende Bevölkerung als auch für die Richterschaft hingewiesen wurde, wurde jedoch dem Nationalrat eine Regierungsvorlage (906 d. Beilagen) zugeleitet, die dem kritisierten Ministerialentwurf entspricht und daher auch all deren für die Rechtspflege nachteiligen Regelungen enthält.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

- 5 -

A n f r a g e

- 1) Weshalb haben Sie sich über den in der Stellungnahme der Richtervereinigung zum Ministerialentwurf einer 1. Novelle des Bezirksgerichtsorganisationsgesetzes für Wien vorgebrachten Einwand, daß es nicht sinnvoll ist, im großstädtischen Bereich auf Bezirksgerichtsebene immer mehr Voll-Gerichte zu schaffen, hinweggesetzt und eine mit dem Ministerialentwurf übereinstimmende Regierungsvorlage eingebracht?
- 2) Weshalb haben Sie sich über den weiteren Einwand der Richtervereinigung hinweggesetzt, daß diese Novelle von Nachteil ist, da sich die insbesondere im großstädtischen Bereich im Hinblick auf den Massenanfall in den verschiedensten Sparten bisher bestens bewährte Spezialisierung der Richter beseitigt?
- 3) Weshalb haben Sie sich über den weiteren Einwand der Richtervereinigung hinweggesetzt, daß sich die in Wien derzeit bestehende Kompetenzzersplitterung nicht zum Nachteil der rechtsuchenden Bevölkerung bemerkbar macht und daher der Novelle keine sachliche Berechtigung zukommt?
- 4) Weshalb haben Sie sich über den weiteren Einwand der Richtervereinigung hinweggesetzt, daß die in Aussicht genommene neue Kompetenzverteilung für die rechtsuchende Bevölkerung komplizierter und undurchschaubarer als früher zu werden droht und daher die Novelle für die Rechtspflege nachteilig ist?

- 6 -

- 5) Weshalb haben Sie sich über den weiteren Einwand der Richtervereinigung hinweggesetzt, daß dieses Gesetzesvorhaben neue organisatorische und personelle Probleme in der Justiz aufwirft und insbesondere für die Justizverwaltung und die richterliche Dienstaufsicht von Nachteil ist?